

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz SE, München**

**und**

**der Geschäftsführung der  
Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München**

**über die Zweite Änderungsvereinbarung zum  
Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001  
in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014  
zwischen der Allianz SE und der  
Allianz Finanzbeteiligungs GmbH**

## I. Einleitung

Zwischen der Allianz SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wurde am 20. Dezember 2001 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“).

Nach § 2 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Nachdem der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung nur für andere Gewinnrücklagen zulässt, haben Allianz SE und Allianz Finanzbeteiligungs GmbH am 24. Februar 2022 die als Anlage beigefügte Zweite Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiermit wird eine Übereinstimmung mit § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sichergestellt.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH erstatten über die Zweite Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

## II. Parteien

### 1. Allianz Finanzbeteiligungs GmbH

Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wurde im Jahre 1999 gegründet. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125657. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 108.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage. Die Geschäftsführung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH besteht aus Frau Sabine Teufel und Frau Verena Zurwieden.

Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH hat im Geschäftsjahr 2021 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 2.559,76 erzielt. Die Bilanz der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH weist zum 31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von EUR 916.527.505,96 ein Eigenkapital von EUR 916.527.430,96 aus. Der Jahresabschluss der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wird in den Konzernabschluss der Allianz SE einbezogen.

## **2. Allianz SE**

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz Gruppe. Die Allianz Gruppe beschäftigt über 150.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2020 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 6,8 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,6 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

## **III. Abschluss und Wirksamwerden der Zweiten Änderungsvereinbarung**

Die Zweite Änderungsvereinbarung wurde am 24. Februar 2022 zwischen der Allianz SE und der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH geschlossen. Zur Wirksamkeit der Zweiten Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 4. Mai 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH wird am 8. März 2022 ihre Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung erteilen.

Ferner bedarf die Zweite Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH.

## **IV. Rechtliche Gründe für den Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung**

Der Vertrag enthält in § 2 derzeit die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung ausdrücklich nur für andere Gewinnrücklagen zu. Aus diesem Grund soll § 2 des Vertrages so neu gefasst werden, dass eine Übereinstimmung mit § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist.

**V. Erläuterung der Regelungen der Zweiten Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

Die unter Ziffer IV beschriebene, klarstellende Anpassung wird in der Zweiten Änderungsvereinbarung durch Ziffer 1 umgesetzt. Danach wird § 2 des Vertrags wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Zweiten Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des Vertrags unverändert. Weitere Änderungen des Vertrags sind daher mit der Zweiten Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

**VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung**

Mangels außenstehender Gesellschafter der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH werden durch den Vertrag oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

München, den 24. Februar 2022

**Allianz SE**

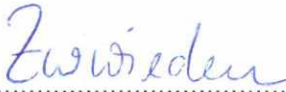


.....  
Renate Wagner  
Mitglied des Vorstands



.....  
Dr. Keve Kovács  
Prokurist

**Allianz Finanzbeteiligungs GmbH**



.....  
Verena Zurwieden  
Geschäftsführerin



.....  
Dr. Christoph Metze  
Prokurist

**Zweite Änderungsvereinbarung**  
**zum**  
**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im Folgenden: „**AZ Finanz**“

**Präambel**

Zwischen der AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der AZ Finanz wurde am 20. Dezember 2001 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch beigefügte Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“). Nach § 2 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung jedoch nur für andere Gewinnrücklagen zu. Diese Abweichung im Wortlaut soll mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung entsprechend behoben werden.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

**1. Neufassung von § 2 (Verlustübernahme) des Vertrags**

§ 2 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

**2. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen**

Der weitere Inhalt des Vertrags bleibt unverändert.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE



.....  
Renate Wagner  
Mitglied des Vorstands

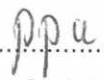


.....  
Dr. Keve Kovács  
Prokurist

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH



.....  
Verena Zurwieden  
Geschäftsführerin



.....  
Dr. Christoph Metzger  
Prokurist

**Anlage:**

Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014

**Änderungsvereinbarung**  
zum  
**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: **„AZ-SE“**

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im Folgenden: **„AZ Finanz“**

**Präambel**

Am 20.12.2001 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und die AZ Finanz mit Wirkung zum 01.01.2001 den als Anlage beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend **„GAV 2001“**). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der GAV 2001 unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der GAV 2001 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:



**1. Änderung von § 2 (Verlustübernahme) des GAV 2001**

In § 2, 1. Halbsatz des GAV 2001 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 2, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

**2. Fortgeltung des GAV 2001 im Übrigen**

Der weitere Inhalt des GAV 2001 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



.....  
Dr. Jung  
Mitglied des Vorstands



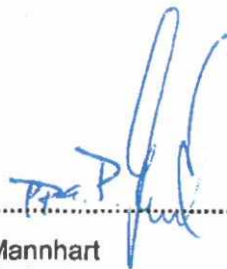
.....  
Dr. Ress  
Prokurist

München, den 10/03/2014

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH



.....  
Zurwieden  
Geschäftsführerin



.....  
Mannhart  
Prokurist

**Anlage:**

Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2001

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im folgenden: „AZ Finanz“

### § 1

#### Gewinnabführung

1. Die AZ Finanz verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die AZ Finanz kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

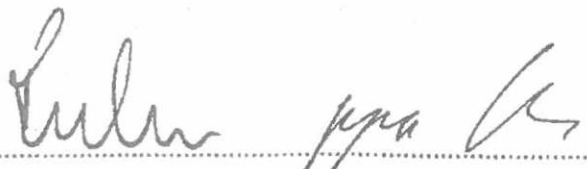
§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ Finanz abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ Finanz und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der AZ Finanz zusteht.

München, den

20.12.2001



Allianz Aktiengesellschaft

München, den

20.12.01



Allianz Finanzbeteiligungs GmbH